

## ENTSCHEIDUNG DER SIMULATION EUROPÄISCHEN PARLAMENT MIT DEN EMPFEHLUNGEN AN DIE KOMMISSION ZU DEN VERHANDLUNGEN ÜBER DIE TRANSATLANTISCHE HANDELS- UND INVESTITIONSPARTNERSCHAFT (TTIP)

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament

- gestützt auf die Artikel 168 bis 191 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
  - gestützt auf Artikel 21 ihrer Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien für die Verhandlungen über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der EU und den USA, die am 14. Juni 2013 vom Rat angenommen und am 9. Oktober 2014 freigegeben und veröffentlicht wurden, auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für internationalen Handel (INTA) an das Plenum Simulation Europäisches Parlament vom 16. November 2016,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) vom 16. November 2016,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses (JURI) vom 16. November 2016,
- A. in der Erwägung, dass Ausfuhren im Rahmen des Handels und durch Investitionen erzielt Wachstum mit Blick auf Beschäftigung und Wirtschaftswachstum die wichtigsten Triebfedern sind und in Erwägung, dass das BIP der EU stark handels- und exportabhängig ist;
- B. in der Erwägung, dass sich mit einem Abkommen zwischen den beiden weltweit größten Wirtschaftsräumen auch die Gelegenheit bietet, Standards, Normen und Regeln festzulegen, die auf einer internationalen Ebene Achtung finden und somit das Zusammenspiel weltweit vernetzter Märkte politisch geregelt und gefördert werden kann;
1. richten vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen über die TTIP nachfolgende Empfehlungen an die Kommission:
- a) **Im Hinblick auf den Geltungsbereich**
- i. Die Kommission soll im Hinblick auf den Geltungsbereich und den weiteren Kontext sicherstellen, dass im Zuge transparenter und zielstrebigter Verhandlungen ein umfassendes Handels- und Investitionsabkommen zustande kommt, während hierbei Inhalt und Umsetzung des Abkommens nicht an Wichtigkeit verlieren. Das Abkommen soll für nachhaltiges Wachstum sorgen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen - insbesondere der kleinen und mittelständischen Unternehmen, welche geschützt und unterstützt werden müssen - stärken, damit hochwertige Arbeitsplätze für die europäischen Bürger gesichert werden und die europäischen Verbraucher durch größere Auswahl und niedrigere Preise profitieren. Dabei muss auf die Gewährleistung des Verbraucher-, Arbeitnehmer- und Umweltschutzes, faire Preise und die Beibehaltung der europäischen Produktstandards geachtet werden;

Veranstalterin:



JUNGE  
EUROPÄISCHE  
BEWEGUNG  
BERLIN-BRANDENBURG

aufgrund eines Beschlusses des  
Deutschen Bundestages gefördert durch:



Presse- und Informationsamt  
der Bundesregierung

- ii. Die Kommission soll darauf hinwirken, dass jede Vertragspartei das Abkommen nach einer Geltungsdauer von zehn Jahren einseitig aufkündigen kann. Dies setzt vorhergehende erfolglose Verhandlungen am Abkommen sowie dessen Beendigung voraus. Nutzt keine der Parteien diese Möglichkeit, wird die Geltungsdauer auf unbegrenzte Zeit verlängert. Für Investitionen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens vorgenommen worden sind, sollen die Bestimmungen des Abkommens noch für weitere zehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens an gelten;
- b) Im Hinblick auf den Marktzugang und Nichttarifäre Handelshemmnisse**
- i. Es sollte sichergestellt werden, dass der Zugang für Unternehmen zu den jeweiligen Märkten auf beiden Seiten gewährt wird und die Voraussetzungen dafür einander entsprechen. Dabei sollte das Ziel die vollständige Abschaffung aller Zölle sein;
  - ii. Für den Zugang zu Produkt- und Dienstleistungsmärkten sind Negativlisten unter Wahrung des Vorsorgeprinzips explizit nur im Falle von Medikamenten und Lebensmitteln zu verwenden. In allen anderen Fällen sind Negativlisten unter dem Nachsorgeprinzip mit einer Kennzeichnung von nicht getesteten Waren und Dienstleistungen zu nutzen. Dieses Verfahren soll auch ausländischen Unternehmen und Verbrauchern offen stehen, um die Entwicklung aller nicht ausdrücklich angegebener Produkte und Dienstleistungen zu legitimieren und so der Schaffung von neuen Wirtschafts- und Investitionsräumen zu dienen, sowie Innovationen und Fortschritt zu fördern;
  - iii. In Anerkennung des Stellenwerts der Datenflüsse als Rückgrat des transatlantischen Handels und der digitalen Wirtschaft muss die Kommission auf die Errichtung eines leicht zugänglichen Zertifizierungssystems für Unternehmen drängen, dessen Grundlage einem von beiden Parteien festgelegten Standard entspricht. Die Zertifizierung durch Unternehmen ist fakultativ. Zuerst muss die Äquivalenz der Datenschutzbestimmungen in den USA und der EU sichergestellt werden, die die bisherigen europäischen Richtlinien nicht unterschreiten darf;
- c) Im Hinblick auf Öffentliche Daseinsvorsorge**
- i. Derzeitige und künftige Dienstleistungen von öffentlichem Interesse, ausgenommen der Wasserversorgung und der Bildung, sollen vom Anwendungsbereich der TTIP umfasst werden;
  - ii. Ausgehend von dieser Ausnahme müssen die Verhandlungsführer dafür Sorge tragen, dass nationale und zuständige lokale Behörden auch weiterhin das uneingeschränkte Recht haben, Regulierungen, Subventionen oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einzuführen, zu erlassen, beizubehalten oder aufzuheben;
- d) Im Hinblick auf Regulatorische Zusammenarbeit**
- i. Durch die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen soll ein wettbewerbsfreundliches Wirtschaftsumfeld geschaffen werden, indem etwaige nichttarifäre Handelshemmnisse ermittelt und im Sinne eines für alle Parteien annehmbaren Kompromisses ausgeräumt werden;
  - ii. Die Vertragsparteien sollen zukünftig möglichst frühzeitig einen Austausch zu technischen Vorschriften und Normen führen, sowie bei Gesetzesänderung die transatlantischen Auswirkungen beachten. Dafür soll ein ständiges Gremium geschaffen werden, das mindestens zweimal im Jahr tagt, da der technische Wandel ein schnell fortschreitender ist. Das Gremium bestehend aus leitenden Vertretern des Rats der Europäischen Union und eines Ausschusses des Europäischen Parlaments sowie der USA in einem gleichstarken Verhältnis soll Schwerpunkte für die Regulierungszusammenarbeit festlegen;

**e) Im Hinblick auf den Investitionsschutz**

- i. Im TTIP-Abkommen soll ein umfassendes Kapitel über Investitionen aufgenommen werden, in dem Bestimmungen über den Investitionsschutz vorgesehen werden und anerkannt wird, dass sich der Zugang zu Kapital positiv auf Beschäftigung und Wachstum auswirken kann;
- ii. Es muss sichergestellt werden, dass legitime Erwartungen ausländischer Investoren umfassend geschützt sind, ohne diesen dabei größere Rechte als inländischen Investoren einzuräumen. Das intransparente Investor-Staats-Schiedsverfahren muss zur Vermeidung einer Paralleljustiz durch eine demokratisch legitimierte, rechtsstaatliche und transparente Instanz aus qualifizierten gesetzlichen Richtern beider Parteien ersetzt werden;

**f) Im Hinblick auf Transparenz und Einbeziehung der Zivilgesellschaft**

- i. Die Kommission hat die Aufgabe, mehr Transparenz und höhere Einbeziehung der Zivilgesellschaft zu garantieren, damit die breite Öffentlichkeit über die Inhalte des Abkommens sowie dessen Vor- und Nachteile informiert wird;
  - ii. Die Kommission muss dafür Sorge tragen, dass alle Unionsbürger uneingeschränkte Einsicht in alle Verhandlungsunterlagen (auch der konsolidierten Texte) erhalten, um sie in die Lage zu versetzen, in einem EU-weiten Referendum gewissenhaft TTIP zu legitimieren;
2. beauftragen ihren Präsidenten, diese EntschlieÙung mit den Empfehlungen der Simulation Europäisches Parlament der Kommission und zur Information dem Rat, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedsstaaten sowie der Regierung und dem Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika zu übermitteln.